



ZUSAMMENLEGUNG VON PFARRGEMEINDEN

Leitfaden
und Orientierungshilfe

VORWORT

Der Weg unserer Kirche lässt uns neue Orientierung suchen, den Aufbruch wagen, Synergien und Entlastung finden, vor allem aber auch angemessene Entscheidungen treffen. Seit 2021 befindet sich unsere Superintendentenz A.B. Wien im Prozess einer regionalen Entwicklung, die auf ein stärkeres Miteinander einzelner Gemeinden, Arbeitsbereiche und Initiativen ausgerichtet ist. Um hier auch das Zusammenwachsen bestehender Gemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts zu fördern und zu begleiten, waren verschiedene Erfahrungen auf Pfarrkonferenzen sowie Erkundungen in Ökumene (Erzdiözese Wien) und in deutschen Landeskirchen hilfreich.

Auf dem Weg der nötigen Veränderung können sich die Presbyterien, Gemeindevertretungen und die Gemeindeglieder getragen fühlen davon, dass Gottes Geist in vielen Konstellationen und an allen Orten gegenwärtig ist und uns auch mutig für Veränderungen macht:

*„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht,
sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“*
2 Timotheus 1,7

Matthias Geist, Superintendent
im Namen des Superintendentialausschusses

WIR BEDANKEN UNS

An dieser Stelle möchten wir uns bei all denjenigen bedanken, die uns beim Verfassen dieses Leitfadens unterstützt haben, insbesondere den Mitgliedern des Superintendentialausschusses 2018–2023 Michael Haberfellner, Elke Kunert, Susanne Pirkl und Angelika Reichl und vor allem Kuratorin Andrea Scheucher, die keine Mühe gescheut hat, Ausschau zu halten sowie Sichtweisen und Erfahrungen einzuholen, um eine gediegene Grundlage für die Wiener Situation zu schaffen. Ebenfalls danken wir der juristischen Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner, die uns mehrmals und mit viel Geduld auf manche juristischen Fragen aufmerksam gemacht oder manchen Text ergänzt oder gegengelesen hat.

Unser besonderer Dank gilt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ihr Leitfaden zur Fusion von Kirchengemeinden stand Pate für unseren Leitfaden. Wir erhielten die Erlaubnis, ihn für unseren Leitfaden zu verwenden und anzupassen.

Unser besonderer Dank gebührt auch der Kuratorin und dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee - Stainach-Irdning. Wir hatten die Möglichkeit Anfang 2024 im Laufe eines Nachmittags im persönlichen Gespräch in Bad Mitterndorf viel Interessantes über den Prozess zu erfahren, der mit 1. Jänner 2018 zum Zusammenschluss der beiden Pfarrgemeinden Bad Aussee und Stainach-Irdning führte. In weiterer Folge sind aus diesem Nachmittag zwei Dokumente entstanden, von denen wir hoffen und glauben, dass sie für die Nutzerinnen und Nutzer dieses Leitfadens hilfreich sind. Und auch der Notariatsakt zu dieser Gemeindezusammenlegung wurde uns zur Verfügung gestellt.

Selbstverständlich gibt es viele weitere Menschen, die in unterschiedlicher Weise am Zustandekommen dieses Leitfadens mitgewirkt haben. Jede und jeder war mit ihrem bzw. seinem Beitrag wichtig. Auch ihnen allen gilt unser herzlicher Dank.

ZUM LEITFADEN

Pfarrgemeinden stehen immer wieder vor der Herausforderung, sich mit Themen zu befassen, die regelmäßig von allen Gemeinden zu bewältigen sind. Beispielhaft seien hier die Ausschreibung von Pfarrstellen und das Verfassen von Gemeindeordnungen herausgegriffen. Es gibt dazu üblicherweise keine Vorlagen, die man durch seine eigenen Inhalte ergänzen kann. Jede Gemeinde verfasst ihr eigenes Dokument.

Dazu kommt, dass sowohl ehrenamtliche wie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel keine Fachleute auf den diversen Gebieten sind, ihnen juristisches oder sonstiges Fachwissen fehlt. Hier soll dieser Leitfaden, was das Thema Gemeindezusammenlegungen betrifft, Abhilfe schaffen und Pfarrgemeinden unterstützen.

Dieser Leitfaden soll als erster Anhaltspunkt und Orientierungshilfe für Gemeinden dienen, die vor einer Gemeindezusammenlegung stehen oder über eine solche nachdenken und so eine Unterstützung im Prozess der Gemeindezusammenlegung sein. Er zeigt verschiedene Wege auf und gibt Empfehlungen zur Herangehensweise. Wir wollen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass dieser Leitfaden nicht von Juristinnen oder Juristen oder anderen Fachleuten, aber nach sorgfältiger Recherche verfasst wurde.

Dieser Leitfaden ist ein sogenanntes *lebendes Dokument*, das mit der Dauer seines Bestehens immer mehr Information bereitstellen und an Qualität gewinnen soll. Dies steht und fällt mit der Bereitschaft aller, sich nicht nur die Informationen aus dem Dokument zu Nutze zu machen, sondern auch eigene Erfahrungen und neue Informationen mit allen anderen Pfarrgemeinden zu teilen.

Bitte teilen Sie uns daher Ihre Erfahrungen mit. Ergänzen Sie Fehlendes und informieren Sie uns, wenn Ihnen Irrtümer auffallen. Und sollten Sie Unterlagen haben, die anderen als Muster dienen können, geben Sie uns diese bitte weiter. Bitte kontaktieren Sie uns dafür unter folgender E-Mail: wien@evang.at

Für den Erfolg dieses Leitfadens sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen!

INHALTSVERZEICHNIS

1. MÖGLICHE VARIANTEN EINER ZUSAMMENLEGUNG VON PFARRGEMEINDEN	6
1.1. Vereinigung.....	6
1.2. Angliederung.....	6
1.3. Aufteilung.....	6
1.4. Neuziehung der Gemeindegrenzen.....	6
1.5. Sonderfall Gemeindeverband	6
2. RECHTLICHER RAHMEN	7
2.1. Anstoß.....	7
2.1.1. Freiwillige Zusammenlegung	7
2.1.2. Zusammenlegung ohne Zustimmung der Pfarrgemeinden	7
2.2. Fakten prüfen und Ziele erstellen.....	7
2.3. Rechtliche Wirkung der Veränderung.....	7
2.4. Rechtsvorschriften.....	8
2.4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen laut Kirchenverfassung	8
2.4.2. Österreichisches Recht	8
3. EMPFEHLUNGEN FÜR DEN ABLAUF – PROJEKTPLANUNG	8
3.1 Annäherungsphase.....	9
3.2. Verfahrensabsprache.....	9
3.2.1. Mitteilung an die Superintendentur	9
3.2.2. Externe Moderation	9
3.2.3. Gemeinsamer Grundsatzbeschluss	9
3.2.4. Bildung einer Arbeitsgruppe	10
3.2.5. Projektplan - Arbeitsaufträge und Zeitrahmen	10
3.3. Gemeindeforum	11
3.4. Beschlüsse der beteiligten Pfarrgemeinden	12
3.4.1. Zusammenlegungsbeschluss.....	12
3.4.2. Rechtlichen Hintergrund - einige Bemerkungen	12
3.4.3. Anpassungen aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge.....	13
3.4.4. Personelles	13
3.4.5. Gemeindeordnung.....	13
3.4.6. Das Amtssiegel	13
3.4.7. Änderung der Gemeindegrenzen	13
3.4.8. Pfarrstellen.....	14
3.4.9. Haushaltsplan	14
3.5. Übergabe aller Unterlagen an den Superintendentialausschuss.....	14
3.6. Entscheidung durch den Oberkirchenrat oder den Superintendentialausschuss	15
3.7. Die Gremien	15
3.8. Neubeginn	16

1. MÖGLICHE VARIANTEN EINER ZUSAMMENLEGUNG VON PFARRGEMEINDEN

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten einer Gemeindegemeinschaft. Gemeinsam ist allen eine grundlegende Veränderung der Gestalt und Größe sowie eine rechtsverbindliche Wirkung nach außen (abgesehen vom Sonderfall Gemeindeverband).

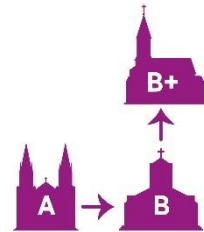
1.1. Vereinigung

Die Vereinigung ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Pfarrgemeinden zu einer neuen Gemeinde.



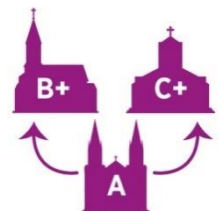
1.2. Angliederung

Rechtlich gesehen gibt im Falle der Angliederung eine Pfarrgemeinde ihren Gemeindestatus auf, d. h. sie löst sich auf und schließt sich einer anderen Gemeinde an. Es wird also nur eine Gemeinde aufgelöst, die zweite bleibt formal bestehen, auch wenn sie sich faktisch wesentlich verändert.



1.3. Aufteilung

Eine weitere Option ist die Entscheidung einer Pfarrgemeinde sich auf zwei oder mehr Gemeinden aufzuteilen. In diesem Fall sind zeitgerecht die rechtlichen Konsequenzen (Rechte, Pflichten, Rechtsnachfolge), die sich sofort oder später ergeben, zu klären.



1.4. Neuziehung der Gemeindegrenzen

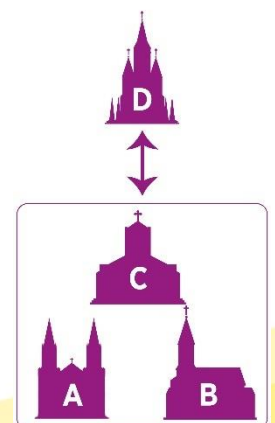
Der klassische Fall ist die Anpassung der Pfarrgemeindegrenzen an kommunale Grenzen. Die Neuziehung von Gemeindegrenzen ist in Wien derzeit nicht sinnvoll und wird daher nicht unterstützt. Sie könnte aber für anderen Bundesländer eine Option sein.



1.5. Sonderfall Gemeindeverband

Es gibt auch die Möglichkeit, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben einen Gemeindeverband zu gründen. Die Pfarrgemeinden bleiben dabei in ihrer Rechtspersönlichkeit und Ausgestaltung unberührt. Der Verband wird zusätzlich gegründet. Er kann optional über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, aber muss immer eigene Organe haben. Es sind daher durch die Gemeinden zusätzliche Gremien zu beschicken. Werden Aufgaben gemeinsam wahrgenommen, kann dies dennoch in Summe effizient sein.

Diese Variante sprengt den Rahmen dieses Leitfadens. Das heißt, es ist sinnvoll, zum Thema Gemeindeverband bei Bedarf einen eigenen Leitfaden zu verfassen.



2. RECHTLICHER RAHMEN

2.1. Anstoß

2.1.1. Freiwillige Zusammenlegung

Dieser Leitfaden dient als Handreichung für den Fall, dass Pfarrgemeinden von sich aus gemeinsam ihre Zukunft gestalten wollen.

2.1.2. Zusammenlegung ohne Zustimmung der Pfarrgemeinden

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen eine Zusammenlegung von Pfarrgemeinden auch gegen deren Willen möglich ist.

2.2. Fakten prüfen und Ziele erstellen

Eine Zusammenlegung von Pfarrgemeinden muss auf nachvollziehbaren Gründen beruhen, die objektiven Kriterien entsprechen sollen (Seelenstand und -entwicklung, Pfarrstellenausmaße, Distanzen zwischen Pfarrämtern und Kirchen u.v.a.m.). Selbstverständlich ist auch auf der Aufsichtsebene einer Superintendentenz oder der Gesamtkirche ein angemessener Umgang mit absehbaren Zukunftsentwicklungen in Betracht zu ziehen.

In jedem Fall sollen alle Lösungsansätze überlegt und auf ihr Lösungspotential für den konkreten Anlass geprüft werden. Eine Entscheidung zur Beibehaltung von Strukturen, zur Verbandsgründung oder zu einer der Formen von Zusammenlegungen ist zu begründen.

In der inhaltlichen Zielbestimmung sind Immobilien- und Eigentumsübertragungsverhältnisse, Personalien (dienstrechtliche Angelegenheiten) ebenso wie sonstige äußere Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen. Dabei ist dringend angeraten, sich eine *unabhängige professionelle Beratung (Steuerrecht, Zivilrecht)* durch geeignete Anwalts- und Steuerberatungskanzleien zu suchen und in Anspruch zu nehmen. In der inneren Ausgestaltung einer zusammengelegten Pfarrgemeinde sind die Verwaltung, die Besorgung der gemeinsamen Dienste und Beauftragungen sowie die Vertretungskörper und ihre Zusammensetzung neu zu regeln.

2.3. Rechtliche Wirkung der Veränderung

Mit der Auflösung einer Pfarrgemeinde enden ihre Rechte und Pflichten. Ihre Organe existieren nicht mehr. Die Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde und ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen gehen auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist im Bescheid des Superintendentialausschusses oder des Oberkirchenrates zu regeln und hat Gegenstand des entsprechenden Antrages und der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden zu sein. Im entsprechenden Bescheid ist auch zu regeln, ab wann die neue Gemeinde existiert und wann und von wem Wahlen durchzuführen sind.

Da bei der Aufteilung einer Gemeinde mehrere Rechtsnachfolger vorhanden sind, müssen die Rechte und Pflichten klar definiert werden. Es ist zu vereinbaren, welche Gemeinde für welche Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge antritt. Für Rechte und Pflichten, die erst später auftreten und nicht eindeutig zuordenbar sind, sollte festgelegt werden, dass alle Gemeinden zusammen als Gesamtschuldner haften. Das bedeutet, dass sie gemeinsam und nicht einzeln für diese Verpflichtungen verantwortlich und somit haftbar sind.

Wenn nicht alle bisherigen Gemeinden aufgelöst werden, sondern sich eine Gemeinde der anderen anschließt, ist eine komplette Neuwahl nicht zwingend. Wenn gewünscht, kann man aber ein gemeinsames Gremium neu wählen. Dies ist rechtzeitig zu vereinbaren. Entweder wird es im Bescheid angeordnet oder im Sinne des Ziels durch Rücktritt der Amtsinhaber gelöst.

Eine neue, gemeinsame Gemeindeordnung zu schreiben wird – auch wenn nicht zwingend vorgeschrieben – dringend empfohlen. Diese sollte die Vereinbarungen zwischen den zusammengehenden Gemeinden wie etwa den Ort des Pfarramts und der Wohnung der Pfarrerin bzw. des

Pfarrers, Gottesdienstorte und -zeiten enthalten, und in ihr kann auch die erste gemeinsame Wahl geregelt werden.

Bei einer Angliederung oder Aufteilung bleiben die bisherige Gemeindevertretung und das bisherige Presbyterium der aufnehmenden Gemeinde bestehen. Die notwendige Mindestgröße der Gremien kann sich durch die erhöhte Zahl an Gemeindemitgliedern verändern. Es kann daher notwendig werden, dass neue Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wie auch Presbyterinnen und Presbyter nachberufen werden. Es ist möglich, Sitze bestimmten Sprengeln, wie der aufgelösten Gemeinde, vorzubehalten. Auch diese Vereinbarung sollte in der neuen Gemeindeordnung enthalten sein.

2.4. Rechtsvorschriften

2.4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen laut Kirchenverfassung

Kirchenverfassung Art. 24ff (siehe Beilage „KV_Art24-27“)

Download des Leitfadens und aller Beilagen und Muster unter www.evangel-wien.at/leitfaden-fusion

2.4.2. Österreichisches Recht

Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (siehe Beilage „ProtG“).

3. EMPFEHLUNGEN FÜR DEN ABLAUF – PROJEKTPLANUNG

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die folgenden Ausführungen ausschließlich von einer einvernehmlichen Lösung ausgehen, die von den betroffenen Presbyterien und Gemeindevertretungen gemeinsam gewünscht, erarbeitet und beantragt wird. Die (Zwangs)möglichkeiten, die die Kirchenverfassung bei einer Veränderung ohne Zustimmung der Pfarrgemeinden bietet, sind nicht Inhalt dieses Leitfadens.

Im besten Fall kennen sich die Presbyterinnen und Presbyter bzw. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Pfarrgemeinden bereits und sind sich schon wiederholt begegnet. Eine Idee für eine gemeinsame Zukunft ist eventuell bereits vorhanden. In der Regel ist jedoch davon auszugehen, dass der Schwund an Gemeindemitgliedern, finanzielle Überlegungen, die Hoffnung auf Entlastung im Alltag und vielleicht eine bevorstehende Reduktion bei den/der Pfarrstelle(n) ein wichtiger - wenn auch nicht der einzige - Anstoß für einen derartigen Schritt sind.

Neben der verbindenden Vision ist es essentiell, durch das persönliche Kennenlernen und die persönliche Begegnung Vorbehalte und Ängste abzubauen und eine Vertrauensbasis herzustellen, zu erkennen, dass die Menschen der anderen Pfarrgemeinde(n) ebenfalls verantwortungsbewusst sind und nur das Beste wollen. Von Bedeutung ist in diesem Prozess auch, so früh wie möglich alle Gemeindemitglieder zu informieren und auch ihnen Raum für Begegnung mit den Gemeindemitgliedern der anderen Pfarrgemeinde(n) anzubieten.

Bei allen Bemühungen, eine Vertrauensbasis herzustellen, werden im Zusammenhang mit einer so gravierenden Änderung Ängste und Befürchtungen vorhanden sein. Auch für diese muss Platz sein. Es ist wichtig, auf sie einzugehen, aber sie sollen kein unüberwindliches Hindernis darstellen (Beratung und Coaching siehe Punkt 3.2.2.).

Um einen erfolgreichen Prozess zu gewährleisten, ist gute Planung unerlässlich. Hier geht es u. a. um die notwendigen Personen und Gremien, um die verschiedenen Rollen, Arbeitsaufträge und Formen von Kommunikation, und natürlich um die Finanzen und den zeitlichen Rahmen.

3.1 Annäherungsphase

Zunächst diskutieren die Presbyterien und Gemeindevertretungen der betroffenen Pfarrgemeinden die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit. Ein gemeinsamer Tag oder ein gemeinsames Wochenende kann in diesem Zusammenhang sinnvoll und hilfreich sein.

In einem weiteren Schritt ist die Befragung aller Gemeindemitglieder der betroffenen Gemeinden zu überlegen. Hier sollte es – im Interesse eines eindeutigen Ergebnisses - nur um die Frage „Gemeindezusammenlegung JA oder NEIN“ gehen, d. h. es sollte nur die Antwort „Ja“ oder „Nein“ möglich sein. Ein erklärender und gut formulierter Brief mit dieser Fragestellung sollte an alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder ausgesandt werden.

Um das Miteinander zu stärken und sich weiterhin besser kennenzulernen, kann es hilfreich sein, in bestimmten Bereichen bereits informell zusammenzuarbeiten. Als Beispiel dafür seien die diversen Funktionen wie etwa DSGVO-Verantwortliche:r, Kirchenmusikbeauftragte:r und Bildungsbeauftragte:r genannt, in die Mitglieder aus Presbyterium und Gemeindevertretung zu Beginn einer Periode gewählt werden. Im Interesse der regionalen Entwicklung in Wien ist dies auf jeden Fall sinnvoll.

3.2. Verfahrensabsprache

3.2.1. Mitteilung an die Superintendentur

Die Superintendentin oder der Superintendent sollten so früh wie möglich von dem Plan einer gemeinsamen Zukunft in Kenntnis gesetzt werden. Unterstützung kann auch von Mitgliedern des Oberkirchenrats A.u.H.B. (oder A.B. oder vom Kirchenamt) kommen. Für konkrete Rechtsfragen, die regional nicht geklärt werden können, kann der Superintendentialausschuss punktuell auf die Expertise der juristischen Abteilung im Oberkirchenrat zurückgreifen.

3.2.2. Externe Moderation

Sinnvoll ist es bereits zu Beginn der Überlegungen über eine Zusammenlegung, eine externe Beratung bzw. Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Hingewiesen sei hier auf die Richtlinien zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (<https://www.kirchenrecht.at/document/52990>). Auch wenn keine Konflikte auftreten, kann präventiv auch eine Supervision hilfreich sein. Auch hier gibt es ein Unterstützungsangebot der Kirche (<https://www.kirchenrecht.at/document/39268/search/Supervision>).

3.2.3. Gemeinsamer Grundsatzbeschluss

Wenn sich die Gemeindevertretungen und Presbyterien über die Zusammenlegung und den geplanten Zeitpunkt grundsätzlich einig sind, sollte ein diesbezüglicher, inhaltlich übereinstimmender Grundsatzbeschluss in den betroffenen Gemeinden gefasst werden.

Weitere Punkte dieses Grundsatzbeschlusses sollten bzw. könnten sein:

- Nennung der Personen je Pfarrgemeinde, die die Arbeitsgruppe bilden sollen (erübrigt sich, so es die Arbeitsgruppe bereits gibt, sie bereits arbeitet; siehe Pkt. 3.2.4.).
- Vereinbarung, dass alle weiteren Beschlüsse, die die Zusammenlegung betreffen, in den Gemeinden gleichlautend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen.
- Festlegung eines Betrages für anfallende Kosten wie etwa externe Moderation oder einen gemeinsamen Tag der Presbyterien, die evtl. zum Start notwendig sind.
- Verpflichtung zur gegenseitigen Information für den Fall, dass zwischen dem Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung und dem Zeitpunkt, zu dem die Zusammenlegung rechtswirksam wird, Entscheidungen z. B. über Bauprojekte zu treffen sind.
- Verpflichtung zu gemeinsamen Beschlüssen bei Personalentscheidungen, die Auswirkungen auf die zukünftige Pfarrgemeinde haben.

Ein Budget für die externe Beratung bei Sachthemen und sonstige Kosten, die im Laufe des Zusammenlegungsprozesses entstehen, wird zum passenden Zeitpunkt zu beschließen sein. Die im Grundsatzbeschluss festgelegten Kosten für einen gemeinsamen Tag und externe Moderation sind Teil des Gesamtbudgets und als solche auszuweisen. Die finanzielle Unterstützung durch die Superintendentenz A.B. ist derzeit in Verhandlung, insbesondere die Aufnahme von Kontakten zu spezialisierten Kanzleien (Immobilien, Steuerrecht, Anwaltsberatung mit universalistischer Ausrichtung zur Erstellung von Verträgen). Eine klare Refundierungsregelung ist das Ziel des Superintendentialausschusses (bis Mitte Oktober 2024), und eine individuelle Refundierungsvereinbarung ist jeweils zu treffen.

3.2.4. Bildung einer Arbeitsgruppe

Grundsätzlich sollte es vermieden werden, zu viele zusätzliche Gruppen zu installieren. Um die laufende Arbeit der Presbyterien nicht zu behindern, damit die Arbeit an der Gemeindezusammenlegung nicht durch die Notwendigkeiten des Alltags vernachlässigt wird, und um die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Prozess sicherzustellen, ist es jedoch sinnvoll, in diesem Fall eine Arbeitsgruppe zu bilden, der Mitglieder aller betroffenen Gemeinden angehören. Es sollten jedoch nicht mehr als 2 bis 3 Mitglieder je Gemeinde sein.

Zu Beginn der Annäherung, d. h. während der ersten Überlegungen ist die Bildung einer Arbeitsgruppe noch nicht notwendig, eventuell noch gar nicht sinnvoll. In dieser Phase können z. B. die Kurator:innen der betroffenen Pfarrgemeinden gemeinsam die ersten Schritte des Kennenlernens überlegen, erste Treffen planen und erste Wege einer Information aller Gemeindemitglieder überlegen. Die Arbeitsgruppe sollte jedoch im Zeitpunkt eines gemeinsamen Grundsatzbeschlusses (siehe Punkt 3.2.3.) – spätestens ein bis zwei Wochen danach – installiert sein und ihre Arbeit aufnehmen.

Die Arbeitsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher, die bzw. der für Terminvereinbarungen, Tagesordnungen und Protokolle verantwortlich ist und im Blick behält, wer, wofür und bis wann zuständig ist. Die Treffen der Arbeitsgruppe finden je nach Notwendigkeit in kürzeren oder längeren Intervallen statt.

Diese Arbeitsgruppe soll und kann nicht alle Arbeiten selbst erledigen. Ihre Aufgabe ist es, den Prozessablauf zu planen, im Blick zu behalten und alles Nötige zu organisieren. Sie ist dafür verantwortlich, dass bei Bedarf auf die personellen Ressourcen innerhalb der Gemeinden, aber auch auf Fachleute von außen zurückgegriffen werden kann, und sie bleibt mit diesen auch im Austausch.

Die Arbeitsgruppe ist in regelmäßigem Kontakt mit den Presbyterien. Sie berichtet und bespricht anstehende nächste Schritte und bereitet zeitgerecht alles für bevorstehende Beschlüsse vor.

Ein regelmäßiger Austausch mit dem Superintendentialausschuss muss ebenfalls stattfinden. Da in der Arbeitsgruppe alle Gemeinden vertreten sind, sollte auch dies eine - mit den Presbyterien abgestimmte - Aufgabe der Arbeitsgruppe sein. Der Superintendentialausschuss sollte nicht nur informiert sein, er kann auch in unterschiedlicher Weise (bei Formalia, rechtlichen Fragen u.v.m.) unterstützen.

3.2.5. Projektplan – Arbeitsaufträge und Zeitrahmen

Die zentrale Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Erstellung eines Projektplans. Hier geht es um die einzelnen Arbeitsaufträge, den Zeitplan, aber auch die nötigen personellen Ressourcen intern wie extern. Eine Gemeindezusammenlegung zum 1. Jänner eines Jahres ist nicht zwingend notwendig, erspart aber zusätzliche Arbeit und damit Zeit (siehe dazu Punkt 3.4.9.). Die Gesamtplanung muss immer mit Blick auf das „Zieldatum“ erfolgen.

Eine Zeitschiene zu erstellen ist für die erfolgreiche Planung und Abwicklung des Projektes unerlässlich. Die Arbeitsaufträge müssen auf dieser Zeitschiene so geplant werden, dass sie termingerecht abgeschlossen sind. Daraus ergibt sich, für welche Sitzung welche Beschlüsse vorbereitet werden müssen, um zeitliche Zwangspausen zu vermeiden und zügig weiterarbeiten zu können. Am Ende des Projektes steht der Notariatsakt, der Voraussetzung für den Antrag beim Oberkirchenrat ist oder zumindest für die Bescheidausstellung als Grundlage empfohlen wird. Zu bedenken ist, dass es Rückfragen an die Presbyterien geben kann oder ein Beschluss evt. neu gefasst werden muss.

Beispiel einer Zeitschiene (weiteres Beispiel siehe Beilage „Zeitschiene02“)

Monat 01 bis 12:	Erhebung, Bearbeitung und Beschlussfassung von Themen, an denen gearbeitet werden muss; dazu gehören u. a. Finanzen, Immobilien, Gottesdienste, Personal, Pfarrerwohnung wo? Kommunikation - Wortwahl und Abstimmung der Kommunikation „Wie sage ich es!“ (siehe Beilage „ELF_FRAGEN“) Gemeindeordnung neu, Zeitplan, Name der neuen Gemeinde, Gremien (Zusammensetzung, Zahl, Sprengel ...), Gemeindeleben/Gruppen, gemeinsame Gemeindezeitung etc.
Monat 13:	Abschluss aller Arbeiten / Verträge / Aufgaben
Monat 14 und 15:	Feinschliff
Monat 16:	letzte Details und Aufgaben für die Sitzungen der Gemeindevertretungen
Monat 17:	Sitzungen der Gemeindevertretungen zur Zusammenlegung
Monat 18 und 19:	Zusammenlegung fertig und zur Prüfung an den Oberkirchenrat gesendet Fertig: neue Gemeindeordnung (siehe „Gemeindeordnung_Muster“), Notariatsakte (wo nötig; siehe „Notariatsakt01“ und „Notariatsakt02“), Beschlüsse aller Gemeindevertretungen zur Zusammenlegung
Monat 20:	endgültige Einreichung der Zusammenlegung beim Oberkirchenrat

Unter den Beilagen befindet sich auch eine „Checkliste_DD“ für eine Due-Diligence, d. h. eine sorgfältige Prüfung von Unternehmen. Herausgegriffen sind in dieser Zusammenstellung nur die drei wichtigsten Arten einer Unternehmensprüfung. Sie soll Hilfestellung sein, um alle wichtigen Aspekte im Blick zu behalten, auch wenn keine „echte“ Due-Diligence gemacht werden muss.

Bei laufender Zusammenarbeit und Austausch mit dem Superintendentialausschuss sollte die Prüfung des Antrags, Beschlussfassung und Weiterleitung des Antrags mit allen nötigen Unterlagen durch den Superintendentialausschuss an den Oberkirchenrat zeitgerecht in dieser Zeitschiene erfolgen können.

Nach der Prüfung und Beschlussfassung durch den Oberkirchenrat erfolgt durch diesen die Verfassung des Bescheides, die Meldung an das Kultusamt (das ist die Abtl. II/4 des Bundeskanzleramtes) und die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt. Die Bekanntgabe im Amtsblatt muss bei einer Gemeindegemeinschaft per 1. Jänner eines Jahres spätestens im Amtsblatt für Dezember, Ende Dezember, erfolgen. Da im Dezember die Synode stattfindet, mit der der Oberkirchenrat und die relevanten Abteilungen des Kirchenamtes in der Regel ausgelastet sind, sollte dieser allerletzt mögliche Termin tunlichst vermieden werden. Der Redaktionsschluss für das Amtsblatt liegt in der Regel am 15. eines Monats. Durch Feiertage usw. kann sich der Redaktionsschluss nach vorne verschieben.

3.3. Gemeindeforum

Es ist sinnvoll, dass die Presbyterien bereits zu Beginn des Zusammenlegungsprozesses zu einem Gemeindeforum einladen (Art. 33 Abs. 2 Kirchenverfassung) und über die Pläne der Zusammenlegung, den Stand dieses Prozesses und die Überlegungen zu einem neuen Namen berichten.

Sollte es den Prozess unterstützen, kann zu weiteren Gemeindeforen eingeladen werden. Auch wenn dies nicht rechtlich verpflichtend ist, empfiehlt sich die Einberufung eines Gemeindeforums, bevor die finalen Beschlüsse gefasst werden.

3.4. Beschlüsse der beteiligten Pfarrgemeinden

In der Kirchenverfassung ist eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung bei Gemeindezusammenlegungen nicht ausdrücklich vorgesehen. Da jedoch laut Art. 39 Abs. 1 Z. 1 Kirchenverfassung die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde zu den Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, empfiehlt es sich, die entscheidenden Beschlüsse nicht nur in den Presbyterien, sondern auch in den Gemeindevertretungen zu fassen. Über die neue Gemeindeordnung hat laut Art. 39 Abs. 1 Z. 7 der Kirchenverfassung die Gemeindevertretung zu beschließen.

Nachdem die inhaltlichen Details zur neuen Pfarrgemeinde erarbeitet wurden, bereitet die Arbeitsgruppe die einzelnen Beschlüsse in Abstimmung mit den Presbyterien vor. Über diese im Wortlaut gleichlautenden Beschlüsse wird von den Presbyterien und den Gemeindevertretungen entschieden. Sollte nach der formellen Beschlussfassung noch eine Änderung notwendig werden, müssen über diese neuerlich die Gemeindevertretungen und die Presbyterien entscheiden. Es ist notwendig, dass auch diese Beschlüsse gleichlautend sind und es ist nicht möglich, dass nur eine Gemeinde eine Änderung vornimmt, es in der anderen aber dazu keinen Beschluss gibt.

Bei Zwischenbeschlüssen, die keine grundlegenden Entscheidungen beinhalten, sondern bisher Erreichtes absichern und Teilthemen abschließen sollen, ist eine Vorlage in den Gemeindevertretungen nicht notwendig oder empfohlen.

Im Falle einer Vereinigung oder Angliederung ist vor Vorlage des Antrags beim Superintendentialausschuss ein Notariatsakt nötig oder zumindest sinnvoll. Er enthält alle relevanten zivil- und evtl. auch arbeitsrechtlichen Veränderungen und ist in weiterer Folge eine gute Hilfestellung für die später nötigen Schritte, wie z. B. Änderungen im Grundbuch. Der Superintendentialausschuss prüft die Unterlagen und leitet sie an den Oberkirchenrat weiter. Der Notariatsakt dient dem Oberkirchenrat als Grundlage für seinen Bescheid. Er ist vor Vorlage beim Superintendentialausschuss gemeinsam mit dem Antrag auf Zusammenlegung von den Presbyterien und Gemeindevertretungen zu beschließen.

3.4.1. Zusammenlegungsbeschluss

3.4.1.1. Beschluss zur Vereinigung

In diesem Fall werden die bestehenden Pfarrgemeinden aufgelöst und eine neue gemeinsame Gemeinde wird gebildet.

3.4.1.2. Beschluss der Angliederung

Eine Pfarrgemeinde wird aufgelöst, die andere bleibt bestehen. Durch die Angliederung der aufgelösten Gemeinde verändern sich die Grenzen der Gemeinde, die bestehen bleibt, und auch die Zahl ihrer Gemeindemitglieder.

3.4.2. Rechtlichen Hintergrund – einige Bemerkungen

In Abhängigkeit von der Art der Zusammenlegung (Vereinigung oder Angliederung) tritt die neu entstandene Pfarrgemeinde bzw. die Pfarrgemeinde, die bestehen bleibt, die Gesamtrechtsnachfolge der aufgelösten Gemeinde(n) an. Dies wird in den Zusammenlegungsbescheid des Oberkirchenrates auf Grund des vorgelegten Notariatsaktes übernommen und muss dem Kultusamt gemeldet werden.

3.4.3. Anpassungen aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge

Anhand des Notariatsaktes können alle erforderlichen Änderungen durchgeführt werden. Dies betrifft beispielsweise nötige Berichtigungen im Grundbuch, Meldungen an Banken und andere Vertragspartner.

Eine zivil- und arbeitsrechtliche Prüfung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin oder eine:n Notar:in wird vom Oberkirchenrat dringend empfohlen. Sollten die Pfarrgemeinden in diesem Zusammenhang auf die Erstellung eines Notariatsaktes verzichten, ist ein Beschluss der Presbyterien zwingend nötig, der die Rechtsnachfolge exakt regelt.

3.4.4. Personelles

Pfarrerinnen und Pfarrer sind bei der Kirche angestellt und in ihrem Dienstverhältnis von diesen Zusammenlegungen nicht betroffen. Allerdings könnten sich aus einer Zusammenlegung Änderungen im Amtsauftrag ergeben.

Bei einer Zusammenlegung gehen somit nur die Arbeitsverhältnisse der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Pfarrgemeinde über. Sie müssen im Vorhinein über die Zusammenlegung informiert werden.

Es gibt bei der Zusammenlegung von Pfarrgemeinden kein absolutes Kündigungsverbot. Das heißt, Kündigungen können zum Beispiel aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen ausgesprochen werden. Die aktuelle (2024) Vorgehensweise in Wien zielt jedoch darauf ab, auf Kündigungen zu verzichten. Dies ist im Falle von Verunsicherung (den Arbeitsplatz zu verlieren) möglichst frühzeitig zu klären und seitens der Pfarrgemeinden den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern direkt zu kommunizieren.

3.4.5. Gemeindeordnung

Grundsätzlich gelten für die Gemeindeordnung die Vorgaben laut Art. 32 der Kirchenverfassung. Im Rahmen des Zusammenlegungsprozesses werden u. a. die Frage des Namens der Pfarrgemeinde, Fragen zum Standort des Pfarramtes und zur Wohnung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers, die Größe der Vertretungskörper, Gottesdienstzeiten und -orte und vieles mehr geklärt. All diese Vereinbarungen sind von der neuen Pfarrgemeinde in einer Gemeindeordnung festzuhalten.

Das Verfassen und die Beschlussfassung der neuen Gemeindeordnung obliegen den neuen Gremien. Es ist jedoch im Sinne eines möglichst fließenden Übergangs und eines schnellen Weiterarbeitens in der neuen Pfarrgemeinde sinnvoll, dass die „alten“ Gremien im Rahmen des Zusammenlegungsprozesses auch den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung gemeinsam verfassen und diesen Entwurf an die neuen Gremien weitergeben. Der Entwurf ist rechtlich nicht bindend. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er Grundlage der Beschlüsse wird.

3.4.6. Das Amtssiegel

Rechtliche Vorgaben sind nicht vorhanden. Wenn eine Gemeinde im Zuge der Zusammenlegung umbenannt wird, muss es auch ein neues Amtssiegel mit dem neuen Namen geben. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das neue Amtssiegel bzw. die neuen Stempel mit Name und Adresse der neuen Gemeinde rechtzeitig vorhanden sind. Und es ist darauf zu achten, dass z. B. Matriken nicht mit dem Stempel der alten Gemeinde gestempelt werden, wenn die Gemeinde nun einen neuen Namen hat.

3.4.7. Änderung der Gemeindegrenzen

Bei einer Vereinigung von Pfarrgemeinden zu einer neuen Gemeinde ist es ausreichend, wenn dies im Bescheid festgehalten wird. Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht nötig. Das Gebiet der neuen Pfarrgemeinde findet sich in der Regel in der neuen Gemeindeordnung.

Wenn es im Zuge einer Zusammenlegung zu einer Grenzverschiebung kommt, gilt Art. 27 der Kirchenverfassung.

Nur wenn man eine oder mehrere Pfarrgemeinden auf eine oder mehrere andere Gemeinden aufteilt, ist es wichtig, die Gebiete genau festzulegen und das neue Pfarrgebiet der gewachsenen Gemeinde(n) festzuhalten.

3.4.8. Pfarrstellen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind bei der Kirche, nicht der Pfarrgemeinde, angestellt. Wie bereits unter Punkt 3.4.4. erwähnt, ist ihr Dienstverhältnis daher bei Gemeindezusammenlegungen grundsätzlich nicht betroffen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass es zu einer Änderung des Amtsauftrages kommt. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass jede Änderung eines Amtsauftrags mit allen Betroffenen vorab zu beraten und zu klären und letztlich zu entscheiden ist. Sollte kein geeigneter Amtsauftrag erstellt werden können, so gilt die Regelung, dass ein vorübergehender Amtsauftrag durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten zu erstellen ist.

Zwei Grundbedingungen sind den Pfarrgemeinden und den Amtsträger:innen bei all diesen Überlegungen mitzugeben:

1. Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Pfarrstellen ist in Art. 22 Abs. 6 der Kirchenverfassung geregelt und obliegt gemäß Art. 55 Abs. 2 Z. 7 Kirchenverfassung der Superintendentenversammlung mit Genehmigung des OKR A.B..
2. Das diözesane Stellenverteilungskonzept Art. 55 Abs. 2 Z. 16 Kirchenverfassung, das „Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.“ (SPGAT) und die dazu gehörende Stellenplanverordnung (SpgAtVO) kann und wird – zumindest in Wien – Auswirkungen auf die Situation der Pfarrstellen haben.

3.4.9. Haushaltsplan

Zu unterscheiden ist, ob es sich hierbei um eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung handelt, oder ob in den alten oder der neuen Pfarrgemeinde(n) eine doppelte Buchhaltung mit allen gesetzlichen Vorgaben vorgeschrieben war bzw. ist. Die meisten Pfarrgemeinden müssen nur eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung machen.

Wie bereits unter Punkt 3.2.5. festgehalten, ist eine Gemeindezusammenlegung zum 1. Jänner eines Jahres nicht zwingend notwendig, erspart aber zusätzliche Arbeit und damit Zeit. Dies gilt vor allem für den Rechnungsabschluss und die Erstellung des Haushaltsplans, ist aber beispielsweise auch mit Blick auf den Kirchenbeitrag von Bedeutung.

Die alten Pfarrgemeinden sind für den letzten Rechnungsabschluss mit Rechnungsprüfung und die Entlastung ihres Presbyteriums durch die Gemeindevertretung verantwortlich. Zudem ist davon auszugehen, dass es in der Regel zu keiner radikalen personellen Veränderung der Gremien kommt, sondern dass die Mitglieder der alten Gremien nach Maßgabe der Größe der neuen Gremien auch in den neuen Gremien vertreten sind. Gerade in unsicheren Zeiten – und Gemeindezusammenlegungen erzeugen Unsicherheit – gibt Vertrautes Sicherheit. D. h. vertraute Gesichter geben Sicherheit.

Es ist daher überlegenswert, dass diese, bisher mit den Finanzen ihrer Gemeinden vertrauten Personen, sich gemeinsam im Rahmen des Zusammenlegungsprozesses Gedanken zu einem ersten gemeinsamen Budget machen und dieses als Vorschlag dem Presbyterium der neuen Gemeinde für die Weiterbearbeitung und Finalisierung eines ersten gemeinsamen Budgets übergeben.

3.5. Übergabe aller Unterlagen an den Superintendentialausschuss

Dem Superintendentialausschuss sind auf dem Dienstweg folgende Unterlagen zu übergeben:

- Die Beschlüsse der Presbyterien und Gemeindevertretungen (der Wortlaut muss identisch sein)
- Der Notariatsakt (empfohlen, auch falls nicht zwingend vorgeschrieben)

- Der Antrag auf Gemeindezusammenlegung
- Berichte bzw. Protokolle von abgehaltenen Gemeindeforen

Der Superintendentialausschuss diskutiert die vorliegenden Unterlagen und verfasst – falls der Oberkirchenrat zuständig ist - eine Stellungnahme. Er gibt in diesem Fall die gesamten Unterlagen inklusive der Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Wenn der Oberkirchenrat nicht zuständig ist, entscheidet der Superintendentialausschuss.

3.6. Entscheidung durch den Oberkirchenrat oder den Superintendentialausschuss

Der Oberkirchenrat oder der Superintendentialausschuss entscheidet über die Veränderung. Auf Grund der vorliegenden Anträge, des Notariatsaktes und sonstiger vorliegender Unterlagen stellt er einen Bescheid aus. Ist der Superintendentialausschuss für diese Entscheidung zuständig, holt er vor Ausstellung des Bescheides die Zustimmung des Oberkirchenrates ein.

Nachdem der Bescheid Rechtskraft erlangt hat, meldet der Oberkirchenrat die Veränderung dem Kultusamt und veranlasst die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt.

Die Presbyterien haben den Termin der Veränderung so frühzeitig festzulegen, dass eine rechtzeitige Meldung an das Kirchenamt und Veröffentlichung im Amtsblatt vor dem festgelegten Termin der Veränderung erfolgen kann. Mit dem Eingang der Meldung beim Kultusamt ist laut Protestantengesetz die Veränderung rechtswirksam, so nicht ein in der Zukunft liegender, konkreter Termin im Genehmigungsbescheid festgelegt wurde.

Um den Aufwand an Zeit und Kosten zu minimieren, kann es überlegenswert sein, im Falle einer Vereinigung von Pfarrgemeinden den Zeitpunkt der Zusammenlegung auf den Beginn der neuen Periode der Gemeindevertretung zu legen. Damit fallen keine außertourlichen Wahlen an.

Sollte die Entscheidung für das Zusammenfallen des Startdatums der neuen Pfarrgemeinde mit dem Datum des Beginns der nächsten Funktionsperiode der Gemeindevertretung fallen, ist jedoch durch Beschlüsse der betroffenen Pfarrgemeinden sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Zusammenlegungsbescheid und dem Startdatum der neuen Pfarrgemeinde bereits so eng wie möglich ist.

Das bedeutet kurz gesagt: Wo immer möglich, wie EINE Gemeinde zusammenarbeiten und gemeinsame Entscheidungen treffen und dies mit den nötigen und gleichlautenden Einzelbeschlüssen festschreiben.

3.7. Die Gremien

Gemäß Art. 34 Abs. 1 der Kirchenverfassung werden die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für eine Wahlperiode von sechs Jahren gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte für diesen Zeitraum die Presbyterinnen und Presbyter sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer. Auch alle weiteren Ämter werden nur für diese sechs Jahre gewählt.

Wird eine Pfarrgemeinde aufgelöst, enden automatisch auch alle Ämter. Das bedeutet, dass die Amtszeit der Gemeindevertretung und des Presbyteriums vorzeitig enden kann. Stichtag ist das im Auflösungsbescheid genannte Datum. Mit diesem Datum enden nicht nur die Ämter innerhalb, sondern auch alle Ämter außerhalb der Pfarrgemeinde. Denn durch ihre Auflösung gibt es keine Interessen mehr, die für sie zu vertreten sind.

Im Falle der Angliederung

kann sich die notwendige Mindestgröße der Gremien der aufnehmenden Pfarrgemeinde durch die erhöhte Zahl an Gemeindemitgliedern verändern. Die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ist in diesem Fall laut Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 der Kirchenverfassung durch Beschluss oder in der Gemeindeordnung neu festzusetzen.

Im Falle einer Vereinigung

kommt es zur Auflösung beider Pfarrgemeinden. Die Amtszeit der Gremien beider Gemeinden endet zum Stichtag laut Auflösungsbescheid.

Fällt der Stichtag für den Start der neuen Pfarrgemeinde auf den Beginn der nächsten Periode der Gemeindevertretung, sind von den alten Presbyterien die Gemeindevertretungswahlen wie bei jeder anderen Gemeindevertretungswahl in diesem Fall gemeinsam vorzubereiten und durchzuführen.

Fällt die Entscheidung für die Auflösung der Pfarrgemeinden und den Start der neuen Gemeinde auf ein Datum während einer laufenden Periode, sind vorzeitige Wahlen nötig. Wie auch im Falle von Gemeindevertretungswahlen zu den regulären Terminen müssen die alten Presbyterien gut abgestimmt die Gemeindevertretungswahlen für eine gemeinsame Pfarrgemeinde abwickeln. Wichtig ist hier, entsprechend den zukünftigen und bereits beschlossenen Regelungen die Anzahl der Gemeindevertreter:innen nötigenfalls durch Beschluss der Gemeindevertretungen oder durch Änderung der Gemeindeordnungen anzupassen. Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung (inklusive Angelobung) und des Presbyteriums der neuen Pfarrgemeinde findet – wie auch sonst üblich – im vorletzten oder letzten Monat vor Start der neuen Pfarrgemeinde statt. D. h. sie verfügt mit Beginn ihres Bestehens über handlungsfähige Gremien.

3.8. Neubeginn

Ab Tag EINS der neuen Pfarrgemeinde ist entscheidend, dass

- sie gut sichtbar als NEUE Gemeinde nach außen auftritt.
- die Gremien eine Einheit bilden (es gibt nur noch EINE Pfarrgemeinde und kein IHR und WIR).
- die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen (bei der Schwerpunktsetzung u. v. m.) umgesetzt werden.
- Beschlossenes notfalls verändert wird, falls es der Realität des Alltags nicht standhält.

Konsequenz in der Umsetzung schafft Klarheit und Verbindlichkeit!

Es sollte so rasch wie möglich eine Vertrauensbasis sowohl für alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für alle Gemeindemitglieder entstehen.

Für ein gelingendes Miteinander ist es wichtig

- im Presbyterium regelmäßig die gemeinsame Arbeit auf Erfolge und Probleme zu prüfen.
- Ärger und Unzufriedenheit aus- bzw. anzusprechen.
- für Kompromisse offen zu sein. Es darf keine Verlierer bzw. Gewinner geben.

Drei wichtige Themen, die die Pfarrgemeinden bereits rechtzeitig vor dem Neubeginn überdenken und planen müssen, damit ab der Zusammenlegung die Abläufe den Wünschen und Beschlüssen der Pfarrgemeinden entsprechen (siehe Beilage „EGON-KIRCHENBEITRAG-MATRIKEN“):

- EGON
- Kirchenbeitrag (KB)
- Matrikenführung

Werden vorab keine Vorkehrungen getroffen, tritt mit der Änderung der Rechtsperson auch automatisch die Änderung der diesbezüglichen Verpflichtungen ein. Eine Gemeinde, die es nicht mehr gibt, kann z. B. keinen Kirchenbeitrag einheben. Eine Umstellung kann aber nicht jederzeit und sofort in EGON erfolgen. Wenn von den Gemeinden hier im Vorhinein keine Überlegungen kommen, wird es im Bescheid bezüglich EGON, Kirchenbeitrag und Matrikenführung Auflagen geben.

Für Unterstützung bei diesen Themen wenden Sie sich bitte an:

- die Superintendentur A.B. Wien
- den Wiener Pfarrgemeindeverband A.B. (im Falle von KB-Angelegenheiten der Verbandsgemeinden)
- das Kirchenamt A.B., insbesondere was die Matrikenführung und EGON anbelangt



evangelisch
in Wien

Layout:

Öffentlichkeitsreferat der Diözese A.B. Wien

Text:

SI Dr. Matthias Geist
Kuratorin Andrea Scheucher

Juristische Beratung:

KR Dr. Eva Lahnsteiner

Druck:

derzeit nicht vorgesehen

Impressum:

Evangelische Superintendentur A.B.
Hamburgerstraße 3 / Stiege M
1050 Wien, Österreich

Telefon: +43 59 1517 700 00

E-Mail: wien@evang.at

www.evangelisch-wien.at

Download des Leitfadens sowie der Beilagen und Muster:

www.evangelisch-wien.at/leitfaden-fusion